

Satzung der Jugendkapelle der Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jugendkapelle der Stadtmusik Neustadt“, nachfolgend Jugendkapelle genannt, nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 79822 Titisee-Neustadt
3. Die Jugendkapelle ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg - Registergericht- eingetragen.
4. Die Jugendkapelle ist Mitglied der Bläserjugend im Blasmusikverband Hochschwarzwald e.V.
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Die Jugendkapelle ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die zum gemeinschaftlichen Musizieren im Dienste der Vereine und der Öffentlichkeit bereit sind.
2. Die Jugendkapelle dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage unter der Jugend und der Pflege des damit verbundenen heimatischen Brauchtums, der kulturellen Bildung, der Entwicklung der Jugend zu Verantwortungsbewusstsein Staatsbürgern in einem demokratischen Staat und der Pflege der Kameradschaft.
3. Die Jugendkapelle bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendwohlfahrts- und Jugendbildungsgesetz). Sie nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung auf lokaler Ebene wahr und anerkennt als solche die gesetzlichen Fördergrundsätze.
4. Um den Vereinszweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Fachliche Jugendarbeit:
 - I. Die musikalische Jugendausbildung der Jungmusiker nach den Richtlinien der Bläserjugend im BLMV Hochschwarzwald und im Bund Deutscher Blasmusikverbände (BDB) für die Jugendarbeit
 - II. Die weiterführende Weiterbildung
 - III. Die Unterhaltung von
 1. Jugendkapelle
 2. Vororchester (sofern genügend Jugendliche vorhanden)

§ 3 Gemeinnützigkeit, Auflösung

1. Die Jugendkapelle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige „Zwecke“ im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Jugendkapelle oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen der Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V. zu, die es ausschließlich und mittelbar für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden hat. Besteht die Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V. zum Auflösungs- oder Aufhebungszeitpunkt nicht, oder fehlt ihrer Tätigkeit die Gemeinnützigkeit, erhält das Vermögen die Stadt Titisee-Neustadt, die es zur musikalischen Ausbildung der Jugend zu verwenden hat.
5. Die Jugendkapelle wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
 - a) 3. Spiel in kleinen Gruppen und Ensemblespiel.
 - IV. Die Vorbereitung zum Erwerb des Jungmusikerleistungsabzeichens (JMLA) des BDB.
 - V. Teilnahme an Kritik- und Wertungsspielen.
 - b) Der überfachlichen Jugendpflege dient:
 - I. Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bindung.
 - II. Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen der Gemeinde.
 - III. Die Förderung internationaler Jugendbegegnungen durch Jugendaustausch und anerkannte Studentfahrten.
 - IV. Die Durchführung von gemeinsamen Freizeiten, die aufgrund ihrer Programmgestaltung geeignet sind, die Persönlichkeitsbildung und den Gemeinschaftssinn der Jugend zu fördern.

Satzung der Jugendkapelle der Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern, die im Vororchester und/oder in der Jugendkapelle musizieren. Im Alter vom 8. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, welche ein Instrument spielen oder ein solches erlernen.
 - b. Mitglieder, die in Ausbildung stehen, ohne Orchesterzugehörigkeit in der oben genannten Altersspanne.
 - c. Fördermitgliedern (ohne Altersbeschränkungen)
2. Die Aufnahme als Mitglied oder als Fördermitglied in die Jugendkapelle bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorsitzenden der Jugendkapelle. Anträge von Minderjährigen müssen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft der Jugendkapelle.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 27. Lebensjahres, Austritt, Ausschluss, Tod, oder durch Aufnahme in die Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V.
2. Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mindestens 4 Wochen zum Ende eines jeden Quartals erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied zur Verfügung gestellte Vereinseigentum unverzüglich und unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.
4. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen diese Satzung verstoßen, oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung Einspruch einlegen, über den die Vorstandschaft entscheidet.
5. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
 - a) Jedes Mitglied darf nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, Anträge stellen und sämtliche, allgemein angebotenen, materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
 2. Pflichten
 - a) Jedes aktive Mitglied darf nach den Bestimmungen dieser Satzung am Musikunterricht (Einzel- und Gruppenunterricht), Workshops, Fortbildungen, Projektorchester teilnehmen und als Aushilfe bei anderen Vereinen mitwirken. Voraussetzung ist, dass keine Nachteile für die gemeinschaftlichen Ziele der Jugendkapelle der Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V. entstehen.
 - b) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Hauptversammlung bzw. des Vorstands auszuführen.
 - c) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Wer aus zwingenden Gründen daran verhindert ist, hat dieses dem musikalischen Leiter so rechtzeitig mitzuteilen, dass die dadurch notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.
 - d) Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum der Jugendkapelle und der Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V. (Instrumente, Uniformen, Noten etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied ist dieses dem Verein gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.
- Instrumente, die der Verfügungsgewalt der Stadtmusik Neustadt e.V. unterliegen, dürfen nur durch Genehmigung des Vorstandes der Stadtmusik e.V. außerhalb des Vereins eingesetzt werden.

Satzung der Jugendkapelle der Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V.

§ 7 Mitgliedsbeitrag-Finanzwesen

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
2. Fördermitglieder bezahlen einen frei wählbaren, jährlichen Beitrag. Ein Mindestbeitrag kann von der Vorstandschaft beschlossen werden.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Vorstandschaft aufgrund der Bedürfnisse des Vereins festgesetzt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag richtet sich nach dem Monat des Eintritts (Zwölftelung).
4. Mitglieder, die einen Beitrag nach Aufforderung und zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet haben, können durch die Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierbei gilt die Vorschrift des § 5 Nr. 3 dieser Satzung.
5. Weitere Mittel werden durch Beihilfen zur Jugendarbeit sowie durch Zuwendungen und Schenkungen Dritter aufgebracht.
6. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet die Jugendkapelle in eigener Zuständigkeit.

§ 8 Organe

Die Organe der Jugendkapelle sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Vorstandschaft

§ 9 Hauptversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Hauptversammlung.
2. Die Hauptversammlung setzt sich aus den anwesenden, aktiven Mitgliedern des Vereins, der Vorstandschaft und den anwesenden, nichtstimmberechtigten Mitglieder, in Ausbildung und Fördermitgliedern zusammen.
3. Zur Hauptversammlung ist vom Vorstand, nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder, mindestens aber in den folgenden 3 Monaten nach Geschäftsjahresende, unter Angabe einer Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Termin in textform einzuladen. Die Einladung kann auch über das Amtsblatt der Stadt Titisee-Neustadt erfolgen.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

§ 10 Vorstand

5. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
6. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandschaft und für die Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - b) Entgegennahme von Berichten der Vorstandschaft sowie der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Satzungsänderungen, wobei diesbezüglich in der Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich hingewiesen werden muss.
 - e) Verabschiedung von Richtlinien für fachliche Jugendarbeit und überfachliche Jugendpflege.
 - f) Auflösung des Vereins.
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. In der Hauptversammlung sind alle aktiven Mitglieder ab dem 8. Lebensjahr stimmberechtigt. Ebenfalls die Mitglieder der Vorstandschaft und zwar auch dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Hauptversammlung das 27. Lebensjahr überschritten haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten, aktiven Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, gleichzeitig Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und dem Leiter Jugendausbildung, gleichzeitig Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands ist nicht beschränkt.
3. Jede Änderung im Vorstand ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
4. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung den Vorstand allein. Beim Ausscheiden von mind. der Hälfte aller Vorstandsmitglieder muss zur erneuten Vorstandswahl innerhalb von 4 Wochen vom verbleibenden Vorstand eine außerordentliche

Satzung der Jugendkapelle der Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V.

Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

§ 11 Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft gehören an:
voll stimmberechtigt (innerhalb der Vorstandschaft)
 - a. 1. Vorsitzender m/w/d
 - b. 2. Vorsitzender m/w/d
 - c. Leitung Jugendausbildung
 - d. Leitung Schriftverkehr
 - e. Leitung Finanzwesen
 - f. 1. Beisitzer m/w/d
 - g. 2. Beisitzer m/w/d

beratende Mitglieder:

- a. Dirigent m/w/d
 - b. Elternvertreter m/w/d
 - c. Mitglied aus der Vorstandschaft Stadtmusik.
5. Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten der Jugendkapelle und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Die Vorstandschaft sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendkapelle nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe. Des Weiteren setzt sie Geschäftsordnungen ein.
 6. Die Vorstandschaft ist berechtigt, jedes ihrer Mitglieder bei vorzeitigen Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu ersetzen.
 7. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mind. 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 8. Wählbar in die Vorstandschaft sind voll geschäftsfähige Personen ohne Altersbeschränkung. In Ausnahmen können minderjährige Personen, welche aber mind. 14 Jahre alt sein müssen, mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in die Vorstandschaft gewählt werden.
 9. Von den Mitgliedern der Vorstandschaft können einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern der Jugendkapelle wie auch der Stadtmusik Neustadt e.V. übertragen werden und Aufgabenverteilungspläne erstellt werden.
 10. Die Vorstandschaft beschließt über die Höhe aller Mitgliedsbeiträge.

§ 12 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die in der Vorstandschaft stimmberechtigten Mitglieder derselben werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiedewahl ist zulässig.
Jedes Jahr erfolgt die Wahl der Hälfte der Vorstandschaft.
Im ersten Jahr:
 - 1. Vorsitzender m/w/d
 - Leitung Jugendausbildung
 - Leitung Schriftverkehr
 - 2. Beisitzer m/w/d
Im Folgejahr:
 - 2. Vorsitzender m/w/d
 - Leitung Finanzwesen
 - 1. Beisitzer m/w/d

2. Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Wiedewahl ist zulässig. Sie dürfen nicht den in der Vorstandschaft stimmberechtigten Mitgliedern angehören. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung der Leitung Finanzwesen. Die Kassenprüfer sind berechtigt bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben die Leitung Finanzwesen mindestens 1 Woche vor der Durchführung zu informieren.

§ 13 Protokollführung

1. Die Leitung Schriftverkehr ist für die Protokollierungen bei der Hauptversammlung und den Sitzungen der Vorstandschaft verantwortlich.
2. Die Niederschrift des Protokolls der Hauptversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden m/w/d und durch der Leitung Schriftverkehr zu unterzeichnen und bei der nächsten Hauptversammlung zu verlesen.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen für die Organe des Vereins

1. In der Hauptversammlung wird grundsätzlich geheim gewählt.
2. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. In der Hauptversammlung und in den Sitzungen der Vorstandschaft wird grundsätzlich mit

Satzung der Jugendkapelle der Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V.

einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden.
Ausnahmen sind in der Satzung festgelegt.

5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, sofern mehr als 2/3 aller Mitglieder in der Hauptversammlung anwesend sind.
7. Die anwesenden Mitglieder müssen mit 3/4-Mehrheit für die Auflösung des Vereins stimmen.
8. Satzungsänderungen können nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung, welcher eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfordert, vorgenommen werden.

§ 15 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsbereiche der Vorstandschaft regelt. Diese ist von der Vorstandschaft zu beschließen. Änderungen innerhalb der Geschäftsordnung sind nur durch Beschluss der Vorstandschaft möglich.
2. Für leihweise überlassene Instrumente und Uniformen der Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V. gilt auch deren Benutzungsordnung.
3. Für die Bezuschussung privat gekaufter Instrumente gilt die Ordnung der Stadtmusik Neustadt im Schwarzwald e.V.

§ 16 Dirigent

Der Dirigent wird durch die Vorstandschaft bestellt. Über dessen Aufgaben, seine Rechte und Pflichten, ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 17 Einsetzen von Ausschüssen

Die Vorstandschaft ist berechtigt, zu ihrer Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen oder sachkundige Berater beizuziehen.

§ 18 Verwendung von Vereinsvermögen

Vereinsvermögen darf nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Mitglieder, die im Besitz von dinglichem Vereinsvermögen sind, haben damit sorgsam und pfleglich umzugehen.

§ 19 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Der Verein schließt für Schäden und Unfälle der Mitglieder in Ausübung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Tätigkeiten eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Über die Leistungspflicht des Versicherers hinausgehende Ansprüche haftet der Verein nicht.

§ 20 Datenschutz

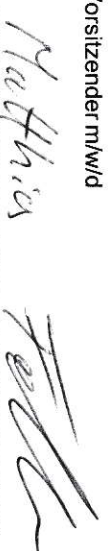
Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 26.03.2022 tritt diese Satzung mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

Titisee-Neustadt, den 26.03.2022

1. Vorsitzender m/w/d



2. Vorsitzender m/w/d



Leitung Jugendausbildung

